

Geschäftsverzeichnisnr. 1372

Urteil Nr. 101/99  
vom 29. September 1999

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 42 und 70bis der Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer (koordiniert am 19. Dezember 1939) in der zwischen den Gesetzesänderungen vom 22. Dezember 1989 und 21. April 1997 geltenden Fassung, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 19. Juni 1998 in Sachen J. Chaerle gegen die VoE Kinderbijslagfonds V.E.V., dessen Ausfertigung am 2. Juli 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstieß Artikel 42 in Verbindung mit Artikel 70bis des Gesetzes über die Familienzulagen (koordinierte Gesetze vom 19.12.1939, in der zwischen den Gesetzesänderungen vom 22.12.1989 und 21.04.1997 geltenden Fassung) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insbesondere indem für die Festlegung der Rangordnung der Kinder nach Maßgabe der Zulagen im Sinne von Artikel 40 des Gesetzes über die Familienzulagen einerseits untergebrachte Kinder berücksichtigt wurden, wenn es einen einzigen Berechtigten gab, und andererseits untergebrachte Kinder nicht berücksichtigt wurden, wenn es mehrere Berechtigte gab? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied, der angeblich durch Artikel 42 Absätze 1 bis 3 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer (im folgenden: Familienzulagengesetz) in Verbindung mit Artikel 70bis derselben Gesetze in der zwischen den Gesetzesänderungen vom 22. Dezember 1989 und 21. April 1997 geltenden Fassung eingeführt wurde, indem für die Festlegung der Rangordnung der Kinder zur Berechnung der Höhe der Familienzulagen untergebrachte Kinder berücksichtigt wurden, wenn es einen einzigen Berechtigten gab, während untergebrachte Kinder nicht berücksichtigt wurden, wenn es mehrere Berechtigte gab.

B.1.2. Artikel 42 Absätze 1 bis 3 des Familienzulagengesetzes in der zwischen den Gesetzesänderungen vom 22. Dezember 1989 und 21. April 1997 geltenden Fassung lautete:

« Mit Ausnahme des Falles, in dem das Kind untergebracht ist im Sinne von Artikel 70, werden, wenn das berechtigende Kind der Familie des Berechtigten angehört, die Familienzulagen unter Berücksichtigung der Anzahl Kinder gewährt, die kraft dieser Gesetze berechtigend sind und von dem Bezieher der Zulagen erzogen werden, ausschließlich der Waisen, denen der durch Artikel 50*bis* vorgesehene Familienzulagenbetrag zusteht.

Mit Ausnahme des Falles, in dem das Kind untergebracht ist im Sinne von Artikel 70, werden, wenn das berechtigende Kind nicht der Familie des Berechtigten angehört, dennoch die Familienzulagen unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder gewährt, die kraft dieser Gesetze berechtigend sind und von dem Bezieher der Zulagen erzogen werden, ausschließlich der Waisen, denen der durch Artikel 50*bis* vorgesehene Familienzulagenbetrag zusteht.

Die Zulagen, die mehr als einem Berechtigten kraft dieser Gesetze für mehrere, in der Familie des Beziehers der Familienzulagen erzogene Kinder geschuldet werden, werden durch jede betreffende Familienzulageneinrichtung festgelegt unter Berücksichtigung der Rangordnung, die das Kind aufgrund seines Alters unter den anderen berechtigenden, in der Familie des Beziehers der Familienzulagen erzogenen Kindern einnimmt, ausschließlich der Waisen, denen der durch Artikel 50*bis* vorgesehene Familienzulagenbetrag zusteht. »

B.1.3. Artikel 70*bis* des Familienzulagengesetzes in der zwischen den Gesetzesänderungen zwischen dem 22. Dezember 1989 und 21. April 1997 geltenden Fassung lautete:

« Jede im Laufe eines Monats eintretende Änderung beim Bezieher von Familienzulagen im Sinne von Artikel 69 und 70 wird ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats berücksichtigt.

In den nachfolgend aufgeführten Fällen werden die in den Artikeln 40, 42*bis*, 50*bis* und 50*ter* angeführten Leistungen unter den verschiedenen Beziehern von Familienzulagen im Sinne der Artikel 69 und 70 im Verhältnis zur Anzahl der von einem jeden von ihnen erzogenen Kinder verteilt, und es werden die in den Artikeln 44 und 47 angeführten Leistungen dem Bezieher von Familienzulagen im Sinne der Artikel 69 und 70 ausgezahlt, der das zu den Leistungen berechtigende Kind erzieht:

1. wenn die Familienbeihilfen einem Berechtigten geschuldet werden für Kinder, die zu seiner Familie gehören und von mehreren, ebenfalls zur gleichen Familie gehörenden Beziehern von Familienzulagen erzogen werden;

2. wenn einem Berechtigten Familienbeihilfen geschuldet werden für mehrere Kinder:

- a) von denen die einen seiner Familie angehören und die anderen untergebracht sind im Sinne von Artikel 70;

b) die alle untergebracht sind im Sinne von Artikel 70;

c) von denen einige untergebracht sind im Sinne von Artikel 70 und andere, was diese untergebrachten Kinder angeht, nicht seiner Familie angehören;

3. wenn die Familienbeihilfen derselben verstorbenen oder überlebenden Person geschuldet werden zugunsten mehrerer Waisen, die von verschiedenen, alle zur selben Familie gehörenden Beziehern erzogen werden;

4. wenn die Familienbeihilfen derselben verstorbenen oder überlebenden Person zugunsten mehrerer Waisen in denselben Situationen geschuldet werden wie in denen, die unter Nr. 2 aufgeführt werden. »

B.2.1. Der Ministerrat hält die präjudizielle Frage für gegenstandslos, weil Artikel 42 des Familienzulagengesetzes keinesfalls den vom Verweisungsrichter angenommenen Behandlungsunterschied einführe, da kraft dieser Bestimmung untergebrachte Kinder bei der Rangfestlegung nie berücksichtigt werden dürften, unabhängig davon, ob es einen oder mehrere Berechtigte gebe.

B.2.2. Wenn eine Bestimmung, die in bezug auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung Gegenstand einer präjudiziellen Frage ist, dem Verweisungsrichter zufolge einen Behandlungsunterschied einführt, dann muß der Hof die beanstandete Bestimmung in dieser Interpretation untersuchen.

B.3.1. Aus der Verweisungsentscheidung, aus den Standpunkten der Parteien vor dem Verweisungsrichter und aus den im Laufe des Verfahrens vor dem Hof eingereichten Schriftsätzen geht hervor, daß Artikel 42 Absätze 1 bis 3 des Familienzulagengesetzes auf unterschiedliche Weise interpretiert wird. Die unterschiedlichen Sichtweisen resultieren insbesondere aus der Beanstandung bezüglich der Tragweite der Worte « mit Ausnahme des Falles, in dem das Kind untergebracht ist im Sinne von Artikel 70 » in den Absätzen 1 und 2 von Artikel 42, in denen jedesmal von dem « Berechtigten » die Rede ist, während diese Worte im dritten Absatz dieses Artikels nicht vorkommen, in dem von « mehr als einem Berechtigten » die Rede ist.

Artikel 70*bis* ist für den vorliegenden Fall nicht so relevant, weil er sich nur auf die konkrete Verteilung der gemäß Artikel 42 festgelegten Beträge der geschuldeten Familienzulagen bezieht.

B.3.2. Dem Ministerrat zufolge würden die Worte « mit Ausnahme des Falles, in dem das Kind untergebracht ist im Sinne von Artikel 70 » in den Absätzen 1 und 2 von Artikel 42 bedeuten, daß zur Festlegung der Rangordnung der berechtigenden Kinder die im Sinne von Artikel 70 des Familienzulagengesetzes untergebrachten Kinder nicht berücksichtigt werden dürften, so daß keine Gruppierung der von dem Bezieher der Familienzulagen erzeugten Kinder mit den untergebrachten Kindern erfolge. Da deshalb - selbst, wenn es nur einen Berechtigten gebe - keine Gruppierung erfolgen könne, sei das Fehlen derselben Worte im dritten Absatz von Artikel 42 des Familienzulagengesetzes im vorliegenden Fall nicht sachdienlich. Aufgrund der Interpretation der o.a. Worte könne es nämlich keinen Behandlungsunterschied geben, je nachdem, ob es einen oder mehrere Berechtigte gebe.

B.3.3. Im Gegensatz zum Ministerrat ist der Verweisungsrichter - und mit ihm die Parteien im Hauptverfahren sowie das Arbeitsauditorat - der Auffassung, daß die Worte « mit Ausnahme des Falles, in dem das Kind untergebracht ist im Sinne von Artikel 70 » in den Absätzen 1 und 2 von Artikel 42 implizieren würden, daß untergebrachte Kinder im Sinne von Artikel 70 bei der Festlegung der Rangordnung wohl berücksichtigt werden müßten, wenn es nur einen Berechtigten gebe, während aus dem Fehlen der o.a. Worte im dritten Absatz abgeleitet werde, daß diese Kinder nicht berücksichtigt würden, wenn es mehrere Berechtigte gebe.

B.4.1. Der anderen Partei zufolge sei der Behandlungsunterschied, der in der Interpretation von Artikel 42 des Verweisungsrichters hinsichtlich der Gruppierung der vom Bezieher der Familienzulagen erzeugten Kinder mit den untergebrachten Kindern bestehe - je nachdem, ob es einen oder mehrere Berechtigte gebe -, aufgrund der Notwendigkeit eines Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Kindern gerechtfertigt, um sie zwecks verhältnismäßiger Verteilung gruppieren zu können. Dieser ausreichende Zusammenhang werde nur dann verwirklicht sein, wenn es nur einen Berechtigten gebe.

B.4.2. Der Hof stellt fest, daß der 1982 durchgeführten Gesetzesänderung die Sorge zugrunde lag, bei der Festlegung der Höhe der Familienzulagen die effektive Erziehungssituation von Kindern in einem konkreten Familienverband zu berücksichtigen, wofür nur «die Erziehung durch oder in der Familie des Beziehers der Familienzulagen» als relevantes Unterscheidungskriterium eingeführt wurde. Die Parteien weisen nicht nach - und dem Hof wird nicht deutlich -, warum im Lichte dieser Zielsetzung die untergebrachten Kinder auf andere Weise berücksichtigt werden sollten, je nachdem, ob es einen oder mehrere Berechtigte gibt.

B.4.3. Da es für den durch den Verweisungsrichter vorgelegten Behandlungsunterschied keine angemessene Rechtfertigung gibt, kann er der Überprüfung an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht standhalten.

B.5.1. Dennoch stellt der Hof fest, daß, unter Berücksichtigung der Interpretation der Absätze 1 und 2 von Artikel 42 des Familienzulagengesetzes, der zufolge die Bedingung der Erziehung des Kindes durch den Bezieher der Familienzulagen selbst im Hinblick auf die Festlegung der Rangordnung für den Fall der Unterbringung des Kindes nicht erfüllt sein muß - wie aus dem dem königlichen Erlaß Nr. 122 vom 30. Dezember 1982 zur Abänderung der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1983, S. 371) vorangehenden Bericht an den König ersichtlich wird -, eine andere Interpretation von Absatz 3 dieses Artikels möglich ist.

Diese Bestimmung ist eingefügt worden durch Artikel 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses Nr. 534 vom 31. März 1987 zur Abänderung der Familienzulagenregelung für Arbeitnehmer, bestätigt durch Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1987.

Ogleich der diesen Erlaß betreffende Bericht an den König angibt, daß der Abänderung von Artikel 42 die Sorge zugrunde lag, «all den berechtigenden Kindern Rechnung tragen zu können, die in der Familie des Beziehers der Familienzulagen erzogen werden, selbst den berechtigenden Kindern in den Familienzulagenregelungen für Selbständige und für das Staatspersonal, damit der Rang der berechtigenden Kinder kraft der koordinierten Gesetze festgelegt werden kann» (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. April 1987, S. 5666), kann weder aus diesem Bericht noch aus

den allgemeinen Zielsetzungen des Erlasses abgeleitet werden, daß das Fehlen in Absatz 3 von Artikel 42 der in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Ausnahme dazu diene, die untergebrachten Kinder vom Vorteil der Gruppierung berechtigender Kinder auszuschließen. Dieser Text schreibt vor, wie die Familienzulageneinrichtungen die geschuldete Familienzulagen festlegen müssen, wenn es aufgrund der konkreten Familiensituation mehr als eine Person gibt, die zu Familienzulagen für die verschiedenen Kinder berechtigt, die in der Familie des Beziehers der Familienzulagen erzogen werden.

B.5.2. In dieser Interpretation beschränkt Artikel 42 Absatz 3 des Familienzulagengesetzes absolut nicht das Recht auf Gruppierung der Kinder im Hinblick auf ihre Rangordnung, wenn es mehrere Berechtigte gibt, und es schließt ebensowenig aus, daß hierbei untergebrachte Kinder berücksichtigt werden. In dieser Interpretation gibt es denn auch keinen Behandlungsunterschied, je nachdem, ob es einen oder mehrere Berechtigte gibt, so daß kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliegt.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 42 Absatz 3 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer in Verbindung mit Artikel 70*bis* dieser Gesetze in der zwischen den Gesetzesänderungen vom 22. Dezember 1989 und 21. April 1997 geltenden Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß bei der Festlegung der Rangordnung der Kinder für die Berechnung der in Artikel 40 des Familienzulagengesetzes festgelegten Zulagen einerseits untergebrachte Kinder wohl berücksichtigt werden, wenn es nur einen Berechtigten gibt, andererseits aber untergebrachte Kinder nicht berücksichtigt werden, wenn es mehrere Berechtigte gibt.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend interpretiert wird, daß bei der Festlegung der Rangordnung der Kinder für die Berechnung der in Artikel 40 des Familienzulagengesetzes festgelegten Zulagen untergebrachte Kinder berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob es einen oder mehrere Berechtigte gibt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. September 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève